

des Verkaufes von Bijouterien durch Reisende aus ihren Reiselagern zur Kenntniss gebracht worden sei, wonach eine Stuttgarter Firma zu München in eine Strafe von 600 *M.* verfallen sein soll, weil sie nicht die Abgabe für Wanderlager von 1 % des Werthes entrichtet gehabt hätte. Die Fabrikanten in Stuttgart und Gmünd haben daraus Veranlassung genommen, bei dem Reichskanzleramte zu beantragen, dass der bisher gebildete freie Verkauf von Juwelen- und Bijouteriewaaren reichsgesetzlich für Deutschland festgestellt werden möge. Die Handelskammer Hanau hat sich im Interesse der dortigen Industrie diesem Antrage angeschlossen und ladet die Münchener Kammer zu einem gleichen Vorgehen ein.

Desgleichen hat Herr Heinrich Cohen, München, folgende Zuschrift an die Kammer gerichtet:

„Es ist mir zur Kenntniss gebracht worden, dass der Handel mit Uhren en gros in das Bereich der Wanderlager gezogen ist und § 55 der Gewerbeordnung in Anwendung gebracht werden könnte, da, wo Taschenuhren zur Ansicht für Uhrmacher auf der Reise ausgestellt sind. Es kann unmöglich in der Intention der Regierung liegen, die Freiheit des Handels mit Uhren so zu schädigen und müsste der En-gros-Handel mit diesem Erzeugnisse eingestellt werden, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 55 in jedem Bezirke ein Schein zu nehmen wäre, wozu je nach Ausdehnung des Geschäftsbetriebes viele Tausend Mark erforderlich sind und noch obendrein die obrigkeitliche Bewilligung behufs Besuches der Uhrmacher nachzusuchen ist. Die Kommission, die dieses Gesetz berathen hat, scheint die Uhrengrossisten in das Bereich der Wanderlager resp. Hausirer gezogen zu haben und doch wird es keinem Grossisten einfallen, Uhren an Privatleute zu verkaufen, weil, wenn bekannt, durch die Fachzeitungen der Uhrmacher, der betr. Detaillist quasi an den Pranger gestellt würde, was den sicheren Ruin seines Geschäftes zur Folge hätte. Ich füge die Fachzeitung der Uhrmacher bei, woraus ersichtlich ist, dass sämtliche Grossisten sich verbindlich gemacht haben, nicht zu detailliren, d. h. nichts an Privatleute zu verkaufen. Diese Erklärung ist nicht seit heute oder gestern abgegeben worden, sondern schon seit 2—3 Jahren bestehend. Solche Herren, die in der Kommission waren, um den Gesetzparagraph 55 zu berathen, haben nicht wissen können, dass es im Fache der Uhrenindustrie keine sogen. Muster gibt, d. h. Abschnitte oder Zeichnungen, um als Muster dienen zu können, es dient nur das Objekt selbst als Muster. Nun kann eine Uhr, die als Muster dienen sollte, unmöglich so genau fabrizirt werden, als das Original ist, weil das Uhrwerk, sowie die Ausstattung des Gehäuses nicht immer von einem und demselben Arbeiter gemacht werden können. Seit Bestehen des Handels mit Uhren en gros war kein anderer Modus eingeführt als der, dass der Uhrmacher die Waare selbst heraussuchte und dass Uhrengrossisten zu diesem Behufe ihr Waarenlager in einem Hôtel zur Ansicht unterbreiteten. Wenn es durchführbar wäre, nur mit „Muster“ zu reisen — vorerst müsste festgestellt werden, wie dieses Muster aussehen soll —, so würde ich dieses mit Freude begrüßen, damit nicht das ganze Jahr hindurch das werthvolle Lager herumkutschirt, und wäre man dadurch vieler Sorgen und Kosten enthoben. In diesem Falle wäre aber den schweizerischen Fabrikanten und Grossisten alle Freiheit geboten, und der einheimische, Steuer zahlende Geschäftsmann wesentlich geschädigt. Bayern, Württemberg, Baden und das Reichsland bilden vermöge ihrer geographischen Lage die grosse Heerstrasse und täglich durchfluten die schweizerischen Fabrikanten diese Länder. Man verlangt von diesen Leuten weder Legitimation noch Hausirschein. In der Regel kommen dieselben Morgens hier an, um nach Verschleiss ihrer Erzeugnisse Abends wieder abzureisen, und bis die Polizei von deren Anwesenheit verständigt ist, befinden sich dieselben schon längst über alle Berge. Im Hinblick auf die Lebensfrage meines Geschäftes stelle ich das ergebene Ansuchen, an geeignetem Orte den Antrag zu stellen und dahin zu wirken, dass Grossisten der Uhrenbranche dem § 55 der R.-G.-O. nicht unterworfen sind.“

Herr Gebhart referirt hierüber und beantragt, dahin zu wirken, dass durch einen Nachsatz zu § 44 der R.-G.O. bestimmt werde, es sei der direkte Verkauf von Bijouteriewaaren und Taschenuhren durch Reisende aus ihren Reiselagern an die einschlägigen Gewerbetreibenden zu gestatten, ohne dass dieselben den Bestimmungen über Hausirhandel und Wanderlager unterworfen seien; er motivirt diesen Antrag mit dem Hinweise auf die Eigenartigkeit der fraglichen Geschäftszweige, welche es nicht gestatte, bloße Bestellungen nach Mustern entgegenzunehmen.

Herr Maison unterstützt den Antrag und bemerkt: Die vorberathende Kommission, welcher der Gegenstand zur Prüfung überwiesen war, sei der Meinung gewesen, das Kennzeichen eines Wanderlagers bestehe darin, dass der Besitzer desselben durch Eröffnung eines offenen Ladens mit dem Publikum direkt in Verbindung trete. Dieses Kriterium treffe also im vorliegenden Falle dann nicht zu, wenn die Bijouteriewaaren- und Uhren-Reisenden nur an die einschlägigen Gewerbetreibenden verkaufen. Die Fabrikation von Uhren- und Bijouteriewaaren sei derart eingerichtet, dass nach Mustern überhaupt nicht verkauft werden könne, hier könne der Reisende nicht wie der Tuchreisende einen Abschnitt mitnehmen, denn ein Gegenstand dieser Art habe oft 10—12erlei Muster. Der Reisende mit Bijouteriewaaren und Uhren komme hiermit dem Bedürfnisse der betr. Geschäftstreibenden entgegen; denn der Juwelier oder Uhrmacher wäre ausserdem gezwungen, an die Fabrikationsstätten selbst hinzureisen und sich dort sein Lager zu assortiren. Würde der Verkauf von Waaren aus ihren Reiselagern direkt an die Kunden nicht gestattet sein, so würde sicherlich kein Reisender sich der Waarenlagersteuer in München, Augsburg, Passau u. s. w. unterwerfen, und man würde höchstens zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen herausfordern; denn die praktische Folge würde die sein, dass der Reisende seine Uhren und Bijouterien nicht von Hand zu Hand, sondern erst einen oder zwei Tage später verkauft und wenn er sicher gehen will, sie von einem anderen Orte aus an den Besteller verschickt. Herr Maison erwähnt schliesslich noch, dass der Antrag bei Berathung der Gewerbeordnung im norddeutschen Reichstage vom Abgeordneten Weigel eingebracht, aber damals abgelehnt worden sei, einerseits weil man glaubte, dass eine entsprechende Praxis sich schon bilden werde, andererseits weil man nicht schon beim Inkrafttreten des Gesetzes Ausnahmen schaffen wollte. Bisher habe man den Reisenden in loyaler Weise den freien Verkauf stillschweigend geduldet; infolge des in der Zuschrift der Hanauer Handelskammer erwähnten Falles sei indess die Frage brennend geworden.

Der Herr Regierungskommissär Frhr. v. Reitzenstein bestätigt diese Behauptung.

Herr Billing erklärt sich mit den Behauptungen der Herren Gebhart und Maison nicht einverstanden. In der gleichen Lage wie die Uhren- und Bijouteriewaarenfabrikation befänden sich auch andere Industrien, wie z. B. die Blumenindustrie; es sei irrig, wenn man annehme, dass Uhren nicht nachgeahmt werden könnten, das müssten wahre Prachtstücke sein. Aber Blumen liessen sich nicht nachahmen. Auch in der Handschuhbranche sei es schwierig, Bestellungen nach Muster zu machen, weil auf die Farbe viel Werth gelegt werde. Gebe man hier den freien Verkauf zu, so öffne man dem Hausirhandel Thor und Thüre. Man könne ja gar nicht wissen, ob der Reisende einzig und allein an die betr. Geschäftsleute verkaufe und nicht auch mit dem Publikum in Verbindung trete, keine Gewerbspolizei sei dies zu kontrolliren im Stande. Im Blumengeschäfte bestehe bereits ein förmliches Hausiren, indem der Reisende nicht blos die Blumenhandlungen, sondern auch Modewaarenhändler, Modistinen u. s. w. besuche. Er habe ferner mehrmals Bijouteriewaarenreisende auch in Wirthshäusern ihre Waare feilbieten gesehen, Wünschen die betr. Gewerbetreibenden selbst diesen freien Verkauf, dann habe er persönlich allerdings nichts dagegen. Er müsste aber auch konstatiren, dass von einem Juwelier bitter darüber geklagt worden sei, dass Reisende einzelne Stücke aus ihren Lagern